

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 6. Februar 2019, die 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 2020 und die 2. Änderungssatzung vom 5. Juni 2024 in diesem Dokument zusammengeführt

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), 30. Januar 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 21. Juli 2020 die 1. Änderung und am 5. Juni 2024 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 6. Februar 2019 in der Fassung vom 5. Juni 2024

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 18/2019) am 16.04.2019

die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 76/2020) am 20.08.2020

die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 55/2024) am 31.07.2024

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2019>

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2024/55-2024.pdf>

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Bachelorgrad	4
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	9
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	9
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	9

§ 12	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	10
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	11
§ 15	Studienleistungen	11
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16	Prüfungsausschuss	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	15
§ 23	Bachelorarbeit	16
§ 24	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	19
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 29	Freiversuch	22
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	23
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 33	Zeugnis	23
§ 34	Urkunde	23
§ 35	Diploma Supplement	24
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	24
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	24
ANLAGE 1:	EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	26
ANLAGE 2:	MODULLISTE	27
ANLAGE 3:	IMPORTMODULLISTE	39
ANLAGE 4:	EXPORTLISTE	41
ANLAGE 5:	PRAKTIKUMSORDNUNG	43

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Die Geschichtswissenschaft untersucht menschliche Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt ihres Wandels in der Zeit. Sie zielt darauf, die Fähigkeit zur Wahrnehmung

dieses Wandels zu schärfen und kritische Instrumentarien für seine Erfassung, Analyse und Bewertung bereitzustellen. Indem die Geschichtswissenschaft „fremde“ Lebenswelten untersucht, entstehen differenzierte Erkenntnisse nicht nur über vergangene Epochen, sondern vor allem auch über jeweils „andere“ Kulturen, andere Denkweisen und Traditionen, über unterschiedliche ethnische Gruppen und Ordnungen von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft.

Der Bachelorstudiengang im Fach Geschichte bietet Studierenden in einer Zeit beschleunigter Globalisierung ein breites Spektrum geschichtlichen Orientierungswissens aus verschiedenen Epochen und geographischen Regionen und vermittelt entsprechend verfeinerte geschichtswissenschaftliche Erkenntnismethoden, die es erlauben, unter den sich wandelnden Bedingungen der Gegenwart „historisches Bewusstsein“ zu erwerben, d. h. den eigenen, historisch-politischen Standort in der Welt zu erkennen. Des Weiteren werden im Bachelorstudiengang „Geschichte“ methodische Fähigkeiten zu historisch-kritischer Sinnbildung vermittelt. Die Techniken historischer Dokumentation und Informationsverarbeitung sowie der selbstständige Umgang mit Primärquellen in der jeweiligen Originalsprache, deren Interpretation erst den unmittelbaren Zugang zu vergangener Wirklichkeit und die kritische Auseinandersetzung mit Forschungsmeinungen ermöglicht, treten als methodische Instrumentarien hinzu.

Insgesamt erwerben Studierende, die sich mit der historischen Wissenschaft befassen, ein einzigartiges intellektuelles Instrumentarium. Sie schärfen ihre Fähigkeit zu differenziertem Denken und erhalten damit eine Ausbildung, die – weit über die Fachspezialisierung hinaus – vielfältigen Nutzen für die Berufswelt sowie für Staat und Gesellschaft erbringt. Für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eröffnen sich aufgrund ihrer historischen Fachkompetenz Berufsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen:

- Wissenschaft (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)
- Bildungssektor (Erwachsenenbildung, Weiterbildung)
- Museen- und Ausstellungswesen
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit (Journalismus), Verlagswesen inkl. E-Publishing
- Bibliotheks-, Archivwesen und öffentliche Verwaltung (gehobener Dienst)
- Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten bei internationalen Institutionen und Organisationen (Parteien, Verbände u. a.) sowie in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen
- EDV.

Des Weiteren ist nach Abschluss des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ auch die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ möglich. Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Graduiertenstudiums bzw. der Promotion regeln die entsprechenden Ordnungen.

Im Verlauf des Studiums werden folgende Kenntnisse erworben:

1. ein allgemeiner Überblick über die langfristigen Entwicklungen in der Geschichte vom Altertum bis zur modernen Zeit unter Berücksichtigung der Einbindung Europas in grundlegende weltgeschichtliche Entwicklungen und Interaktionsprozesse,
2. vertiefte Kenntnisse wesentlicher Probleme oder historischer Perioden,
3. Sicherheit beim Einordnen von Ereignissen, Personen oder Problemen in den historischen Kontext,
4. die Fähigkeit, Ergebnisse historischer Forschung in die Erkenntnis politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen einzubeziehen.

Die Ausbildungsziele des Studiengangs sind insbesondere:

1. grundlegende Kenntnisse von Gesellschaft und Wirtschaft, Kultur und politischer Herrschaft in der Vergangenheit in ihren generellen und individuellen Zügen sowie unter Beachtung ihrer Kontinuitäten und Diskontinuitäten zu erlangen,
2. die wissenschaftliche Arbeitsweise zu beherrschen: Kritik der Quellen und Literatur, Begriffsbildung, geordnete und klare historische Darstellung in Wort und Schrift, Kenntnis, Deutung klassischer Werke der Geschichtsschreibung,
3. Einsicht in die Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft zu gewinnen, ferner Orientierung zu erhalten über das Verhältnis der Geschichtswissenschaft zu ihren Nachbardisziplinen und deren methodischen Ansätzen sowie über Möglichkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Geschichte“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HessHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Es wird geraten, darüber hinaus weitere Fremdsprachenkenntnisse (bspw. Italienisch, Französisch oder Spanisch) zu erwerben, da diese für die Erschließung themenspezifischer Fachliteratur erforderlich sein können.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

Insbesondere sind als Voraussetzung für die Teilnahme an einzelnen Quellen- und Vertiefungsmodulen funktionale Lateinkenntnisse notwendig. Funktionale Lateinkenntnisse befähigen zum Verständnis lateinischer Texte mithilfe eines Wörterbuchs, zum Verifizieren bereits existierender Übersetzungen und zum anschließenden Interpretieren von Texten und Inhalten.

Funktionale Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch

- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, Oberstufenzeugnisse oder Schulzeugnisse, in denen das Lateinum bescheinigt wird,
- Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (ABl. S. 479), in der jeweils gültigen Fassung,
- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amtl. Mit. 37/2010),

- Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie für die Sprachprüfungen in Griechisch, Hebräisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 19.01.2011 (Amtl. Mit. 13/2011).
- Vergleichbare Nachweise werden auf Antrag anerkannt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie/ihn bestimmten Mentor oder die für sie/ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Geschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche „Methoden- und Grundlagenvermittlung“, „Wissensvertiefung“, „Profilmodule und Berufsvorbereitung“, „Importbereich“, „Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen)“ und „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienbereich	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
„Methoden- und Grundlagenvermittlung“		36	
Basismodul Alte Geschichte	PF	12	
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	PF	12	
Basismodul Neuere Geschichte	PF	12	
„Wissensvertiefung“		60	
Quellenmodul Alte Geschichte	WP	6	2 aus 3
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	WP	6	
Quellenmodul Neuere Geschichte	WP	6	
Vertiefungsmodul 1a: Alte Geschichte	WP	12	2 aus 4
Vertiefungsmodul 1b: Mittelalterliche Geschichte	WP	12	
Vertiefungsmodul 1c: Frühe Neuzeit	WP	12	
Vertiefungsmodul 1d: Neueste Geschichte	WP	12	
Vertiefungsmodul 2a: Alte Geschichte	WP	12	1 aus 4*
Vertiefungsmodul 2b: Mittelalterliche Geschichte	WP	12	
Vertiefungsmodul 2c: Frühe Neuzeit	WP	12	
Vertiefungsmodul 2d: Neueste Geschichte	WP	12	
Theorie und Methoden	PF	6	
Geschichte digital	PF	6	

„Profilmodule und Berufsvorbereitung“		12	
Praxis 1: Arbeitsfelder für Historikerinnen und Historiker	WP	6	
Praxis 2: Historische Dokumentation	WP	6	
Praxis 3: Praktikum	WP	6	
Praxis 4: „Study Abroad“	WP	12	
„Importbereich“		36	In max. zwei weiteren Fächern aus einem festgelegten Fächer- bzw. Studiengangskanon
Importmodule (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	36	
„Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen)“		12	
Schlüsselqualifikationen 1	WP	6	
Schlüsselqualifikationen 2	WP	6	
Importmodule (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	12	
„Abschlussbereich“		24	
Recherche Alte Geschichte	WP	6	Schwerpunkt Alte Geschichte
Bachelorarbeit Alte Geschichte	WP	12	
Recherche Mittelalterliche Geschichte	WP	6	Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte
Bachelorarbeit Mittelalterliche Geschichte	WP	12	
Recherche Frühe Neuzeit	WP	6	Schwerpunkt Frühe Neuzeit
Bachelorarbeit Frühe Neuzeit	WP	12	
Recherche Neueste Geschichte	WP	6	Schwerpunkt Neueste Geschichte
Bachelorarbeit Neueste Geschichte	WP	12	
Abschlusskolloquium	PF	6	
Summe		180	

*) Das Modul darf nicht eine bereits im Vertiefungsmodul 1 gewählte Epoche abdecken.

(3) Methoden und Grundlagenvermittlung

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erhalten eine Einführung in die Grundlagen geschichtswissenschaftlichen Arbeitens (selbstständige Literaturrecherche, elektronische Recherche, Quellenstudium, Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, wissenschaftlich angemessene schriftliche und mündliche Darbietungsformen) und einen Überblick über die historischen Teildisziplinen sowie die Möglichkeiten der Vertiefung und Schwerpunktbildung im Fach in Marburg. Sie lernen Besonderheiten der Geschichtswissenschaft kennen und erwerben historisches Grundlagenwissen in den Epochen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte.

(4) Wissensvertiefung

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erwerben vertiefte historische Sach- und Methodenkenntnisse und werden zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in abgegrenzten, exemplarischen Gegenstandsbereichen angeleitet. Durch intensive angeleitete Quellenarbeit erlangen sie Vertrautheit mit Methodendiskussionen, theoretischen Grundlagen und (aktuellen) Forschungskontroversen anhand exemplarischer Themenstellungen der jeweiligen Fachgebiete und erweitern ihre Fähigkeiten im Umgang mit Hilfsmitteln und digitalen Arbeitsweisen. Mit Abschluss dieser Phase ist das historische Grundlagenwissen weiter vertieft worden.

(5) Profilmodule und Berufsvorbereitung

Die Studierenden treiben ihre eigene Profilbildung voran, indem sie z. B. im Rahmen eines Auslandsaufenthalts das fachliche und fremdsprachliche Spektrum erweitern und in den Bereichen „Historische Dokumentation“, „Medienkompetenz“, „Praxisorientierung“ oder „Historische Grund- und Hilfswissenschaften“ weitere Kenntnisse erwerben und Praxiserfahrungen sammeln. Sie erwerben ferner praktische Berufsfelderfahrungen im engeren geschichtswissenschaftlichen, aber auch in außerhistorischen Bereichen.

(6) Importbereich

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und fachbezogenen Schlüsselqualifikationen in einem Fach bzw. zwei Fächern aus einem festgelegten Fächer- bzw. Studiengangskanon im Umfang von 36 LP.

(7) Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen)

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erwerben überfachliche Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit, weitere Fremdsprachenkenntnisse, erweiterte Fähigkeiten in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und Informationsvermittlung oder auch der Rhetorik im Umfang von 12 LP.

(8) Abschlussbereich

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Arbeit (Literaturrecherche, Quellenstudium, Thesenbildung, Anfertigung eines Exposés), erweitern die Sach- und Methodenkenntnisse in ihrem Schwerpunkt, wahlweise der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Frühen Neuzeit oder der Neuesten Geschichte. Weitere Berufsfelderfahrungen werden gesammelt und ein tiefgreifender Einblick in die Methoden- und Theorieprobleme des Faches erlangt – unter Berücksichtigung aktueller Forschungskontroversen. Die in den Modulen „Recherche“ und „Bachelorarbeit“ gewählte Epoche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit, Neueste Geschichte) wird als Studienschwerpunkt im Zeugnis gemäß § 33 Abs. 1 ausgewiesen. Gegenstand des Abschlusskolloquiums sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten absolvierten geschichtswissenschaftlichen Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/ba-geschichte>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ beträgt sechs Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben. Daher können besonders motivierte Bachelorstudierende, die alle vorgeschriebenen Basis-, Quellen- und Vertiefungsmodule bestanden haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 30 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 4. bzw. 5. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Geschichte“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ ist ein internes oder externes Praxismodul im Studienbereich „Profilmodule und Berufsvorbereitung“ gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch eines der anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Geschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.
- Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
- Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).
- (2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.
- (4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.
- (5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Berichten
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- einem Exposé
- Portfolios
- einer Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen
- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Hausarbeiten, Berichte, Projektarbeiten, Praktikumsberichte, Exposés und Portfolios sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i.S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Umfang von Portfolios beträgt 10-15 Seiten. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte, Frühen Neuzeit oder Neuesten Geschichte unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens nachweist: wissenschaftliche Argumentation in Form und innerer Struktur, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion, das Erschließen neuer Wissensgebiete und deren intellektuelle Verarbeitung. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Module der Studienbereiche „Methoden- und Grundlagenvermittlung“, „Wissensvertiefung“ und „Profilmodule und Berufsvorbereitung“ sowie das Modul „Recherche“ in seiner jeweiligen Ausprägung absolviert worden sind und im Falle der Module „Bachelorarbeit Alte Geschichte“, „Bachelorarbeit Mittelalterliche Geschichte“ und „Bachelorarbeit Frühe Neuzeit“ der Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse geführt werden kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 12 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹
- (12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses

(Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Praxis 1: Arbeitsfelder für Historikerinnen und Historiker“, „Praxis 2: Historische Dokumentation“, „Praxis 3: Praktikum“, „Praxis 4: „Study abroad“, das Modul „Recherche“ und die Module „Schlüsselqualifikationen 1“ und „Schlüsselqualifikationen 2“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Die Importmodule des Bereichs Schlüsselqualifikationen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts- Punktwert	Dezimalno- te	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	

14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	gut
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3 ,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Der Studiengang ist zum Ablauf des Sommersemesters 2029 eingestellt worden. Die letzte Einschreibung erfolgt zum Wintersemester 2024/25, zum Sommersemester 2025 greift ein Einschreibestopp. Das Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs wird bis einschließlich Sommersemester 2029 vorgehalten.

(2) Die Ordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 6. Februar 2019 tritt zum Ablauf des Sommersemesters 2029 außer Kraft.

(3) Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Der Studiengang wird zum Ablauf des Sommersemesters 2029 eingestellt. Die geänderten Regelungen des § 38 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.

Die zweite Änderung im Übrigen gilt ab Sommersemester 2025 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Geschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 6. Februar 2019 in der Fassung vom 21. Juli 2020 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2025 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 6. Februar 2019 in der Fassung vom 21. Juli 2020 abzuwickeln.

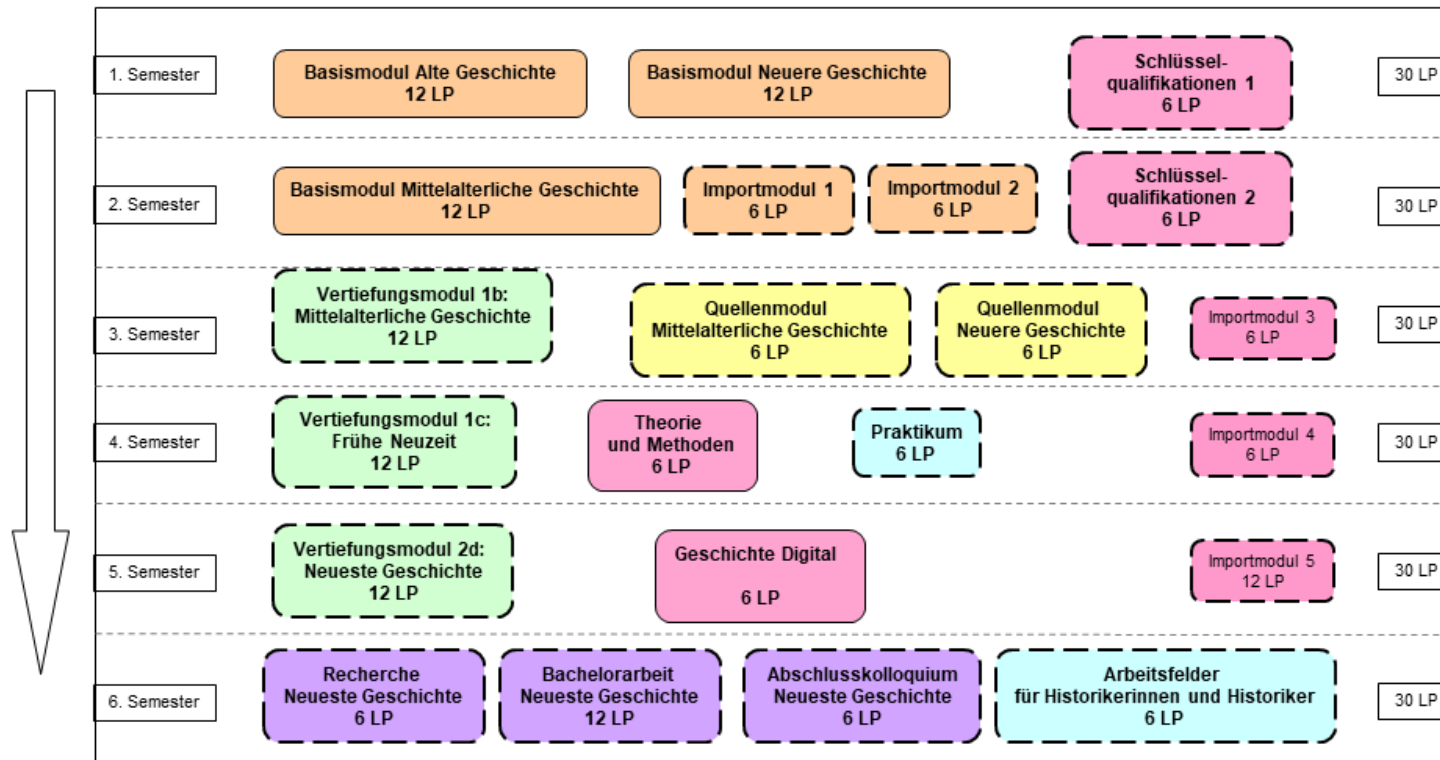
Marburg, den 16.04.2019
gez.
Prof. Dr. Inken Schmidt-Voges
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 20.08.2020
gez.
Prof. Dr. Verena Epp
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 31.07.2024
gez.
Prof. Dr. Christoph Kampmann
Prodekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan B.A. Geschichte
- Beginn zum Sommer- ODER Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Engl. Modulbezeichnung</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten
Basismodul Alte Geschichte <i>Core Module Ancient History</i>	12	Pflichtmodul	Basis- modul	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der griechisch-hellenistischen bzw. römischen Geschichte erlangen und anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens erhalten. Durch exemplarisches Lernen eignen sie sich das notwendige propädeutische Wissen an.	keine	Studienleistungen: Zwei Lernkontrollen und ein Referat Modulprüfung: Hausarbeit (10-12 Seiten)
Basismodul Mittelalterliche Geschichte <i>Core Module Medieval History</i>	12	Pflichtmodul	Basis- modul	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der mittelalterlichen Geschichte (ca. 500-1500 n.Chr.) erlangen und anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in die Methodik und das wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der mittelalterlichen Geschichte erhalten. Durch die Vermittlung von Überblickswissen und exemplarisches Lernen erhalten sie Kenntnis von Problemen und Wirkungszusammenhängen in dieser Epoche.	keine. Empfohlen werden mindestens funktionale Lateinkenntnisse.	Studienleistungen: Zwei Lernkontrollen und ein Referat Modulprüfung: Hausarbeit (10-12 Seiten)
Basismodul Neuere Geschichte	12	Pflichtmodul	Basis- modul	Die Studierenden sollen Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der Neueren Geschichte (Frühe Neuzeit, 16.-18. Jh. / Neueste	keine	Studienleistungen: Zwei Lernkontrollen und ein Referat

Core Module Modern History				Geschichte, 19.-21. Jh.) erlangen. Sie erhalten anhand des jeweiligen fachwissenschaftlichen Themas eine systematische Einführung in diese Epoche. Durch exemplarisches Lernen üben sie die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens ein und eignen sich das notwendige propädeutische Wissen an.		Modulprüfung: Hausarbeit (10-12 Seiten)
Quellenmodul Alte Geschichte <i>Source Studies: Ancient History</i>	6	Wahl-pflichtmodul	Aufbau-modul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der Alten Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels intensiver Quellenlektüre, Quellenkritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungstheseen stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz.	Abschluss des Basismoduls Alte Geschichte, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Bericht (ca. 10 Seiten)
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte <i>Source Studies: Medieval History</i>	6	Wahl-pflichtmodul	Aufbau-modul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der mittelalterlichen Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels intensiver Quellenlektüre, Quellenkritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit originalsprachlichen Quellen und Forschungstheseen stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz.	Abschluss des Basismoduls Mittelalterliche Geschichte, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistung: Lernkontrolle Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Bericht (ca. 10 Seiten)
Quellenmodul Neuere Geschichte	6	Wahl-pflichtmodul	Aufbau-modul	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden anhand ausgewählter Beispiele aus der	Abschluss des Basismoduls	Studienleistung: Lernkontrolle

Source Studies: Modern History				Neueren und Neuesten Geschichte eine Einführung in die Analyse historischer Darstellungen und Inhalte zu geben und mittels intensiver Quellenlektüre, Quellenkritik und -interpretation eine historische Rekonstruktion zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit Quellen und Forschungsthese stärkt die Analyse- und Kritikfähigkeit sowie die Sprach- und Kommunikationskompetenz.	Neuere Geschichte	Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Bericht (ca. 10 Seiten)
Vertiefungsmodul 1a: Alte Geschichte Advanced Module 1a: Ancient History	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse von Strukturen und Ereignissen im Bereich der griechisch-hellenistischen oder römischen Geschichte und die Fähigkeit diese wiederzugeben. Vermittlung von Orientierungswissen sowie von vertieften Kenntnissen der jeweiligen Epoche, ihrer Probleme und Wirkungszusammenhänge; Anwendung von Methoden; Quelleninterpretation; eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und dessen Darstellung anhand eines ausgewählten Themas.	Abschluss aller Basismodule, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Zwei Referate, Klausuren oder Berichte Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Vertiefungsmodul 1b: Mittelalterliche Geschichte Advanced Module 1b: Medieval History	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Vertiefung der Kenntnisse über die Strukturen und Ereignisse der mittelalterlichen Geschichte, insbesondere der politischen und Verfassungsgeschichte, Kirchen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Vertiefung der Methodenkompetenz in diesem Teilbereich der Geschichtswissenschaft; Vermittlung und Präsentation dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.	Abschluss aller Basismodule, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Zwei Referate, Klausuren oder Berichte Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Vertiefungsmodul 1c: Frühe Neuzeit	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Vermittlung vertiefter Kenntnisse über spezielle Themen aus der Frühen Neuzeit (16.-18. Jh.). Rekonstruktion historischer Ereignisse über eine	Abschluss aller Basismodule, Nachweis mindestens	Studienleistungen: Zwei Referate, Klausuren oder Berichte

<i>Advanced Module 1c: Early Modern History</i>				gewisse Distanz hinweg (Stichwort: „altertümliche“ Sprache und Schrift), Schärfen des Blicks für diese Distanz, aber auch für Gemeinsamkeiten und die Phase der Ausbildung der Grundlagen der Moderne (Institutionalisierung, Entstehen des modernen Staates und des internationalen Staatensystems, Aufklärung, wissenschaftlicher Fortschritt).	funktionaler Lateinkenntnisse	Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Vertiefungsmodul 1d: Neueste Geschichte <i>Advanced Module 1d: Modern History</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Vertiefung und Erweiterung der im Basismodul Neuere Geschichte erworbenen Kenntnisse historischen Arbeitens. Einführung in spezielle Themenbereiche der Neuesten Geschichte (19.-21. Jh.). Anhand exemplarischer historischer Themenfelder wird in aktuelle Forschungsfragen und -debatten eingeführt.	Abschluss aller Basismodule	Studienleistungen: Zwei Referate, Klausuren oder Berichte Modulprüfung: Hausarbeit (20-25 Seiten)
Vertiefungsmodul 2a: Alte Geschichte <i>Advanced Module 2a: Ancient History</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage die im Basismodul erworbenen Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sich in zentrale Themen, Probleme und Ereignisse der Alten Geschichte einzuarbeiten, zentrale Themen und Grundfragen dieser Epoche zu beschreiben und zu erörtern. Verschiedene Forschungsansätze werden reflektiert und bewertet, komplexe Fragestellungen und Themenfelder methodisch selbstständig erarbeitet und fachlich angemessen präsentiert.	Abschluss aller Basismodule, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Zwei Referate, Klausuren oder Berichte Modulprüfung: Portfolio (ca. 10 Seiten), Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
Vertiefungsmodul 2b: Mittelalterliche Geschichte	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage, die im Basismodul erworbenen Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sich in	Abschluss aller Basismodule, Nachweis	Studienleistungen:

Advanced Module 2b: Medieval History				zentrale Themen, Probleme und Ereignisse der Mittelalterlichen Geschichte einzuarbeiten, zentrale Themen und Grundfragen dieser Epoche zu beschreiben und zu erörtern. Verschiedene Forschungsansätze werden reflektiert und bewertet, komplexe Fragestellungen und Themenfelder methodisch selbstständig erarbeitet und fachlich angemessen präsentiert.	mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Zwei Referate, Klausuren oder Berichte Modulprüfung: Portfolio (ca. 10 Seiten), Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
Vertiefungsmodul 2c: Frühe Neuzeit Advanced Module 2c: Early Modern History	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage, die im Basismodul erworbenen Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sich in zentrale Themen, Probleme und Ereignisse der Frühen Neuzeit einzuarbeiten, zentrale Themen und Grundfragen dieser Epoche zu beschreiben und zu erörtern. Verschiedene Forschungsansätze werden reflektiert und bewertet, komplexe Fragestellungen und Themenfelder methodisch selbstständig erarbeitet und fachlich angemessen präsentiert.	Abschluss aller Basismodule, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Studienleistungen: Zwei Referate, Klausuren oder Berichte Modulprüfung: Portfolio (ca. 10 Seiten), Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
Vertiefungsmodul 2d: Neueste Geschichte Advanced Module 2d: Modern History	12	Wahl- pflichtmodul	Vertiefungs- modul	Die Studierenden sind in der Lage, die im Basismodul erworbenen Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sich in zentrale Themen, Probleme und Ereignisse der Neuesten Geschichte einzuarbeiten, zentrale Themen und Grundfragen dieser Epoche zu beschreiben und zu erörtern. Verschiedene Forschungsansätze werden reflektiert und bewertet, komplexe Fragestellungen und Themenfelder methodisch selbstständig	Abschluss aller Basismodule	Studienleistungen: Zwei Referate, Klausuren oder Berichte Modulprüfung: Portfolio (ca. 10 Seiten), Hausarbeit (20-25 Seiten) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)

				erarbeitet und fachlich angemessen präsentiert.		
Theorie und Methoden <i>Theory and Methods</i>	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wesentlichen Strömungen der Geschichtswissenschaft sowie deren theoretische Fundierung und deren methodische Besonderheiten. Es erfolgt eine Kontextualisierung der theoretischen und historischen Grundlagen des eigenen Faches bzw. praktische Fragen und Probleme der historischen Hilfswissenschaften, um die eigene Interpretation historiographischer und dokumentarischer Quellen zu schulen.	Abschluss aller Basismodule	Es ist eine der beiden folgenden Varianten zu wählen: <u>Variante a:</u> Studienleistung (Referat, Protokoll oder Lernkontrolle) im Gebiet „Theorien“ Modulprüfung Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Bericht (ca. 10 Seiten) im Gebiet „Methoden“ <u>Variante b:</u> Studienleistung (Referat, Protokoll oder Lernkontrolle) im Gebiet „Methoden“ Modulprüfung (Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Bericht (ca. 10 Seiten) im Gebiet „Theorien“
Geschichte digital	6	Pflichtmodul	Profilmodul	Die Studierenden erwerben dezidierte Kompetenzen dahingehend, dass sie	Abschluss aller Basismodule	Studienleistung:

Digital History				Problemstellungen und die dazugehörigen Daten gemäß den bestehenden Ansätzen und Standards so modellieren können, dass sie einer digitalen und maschinellen Bearbeitung zugänglich gemacht werden können. Dazu gehören bspw. Datenbanktechniken, web-basierte Publikationsverfahren, Programmieren für Historikerinnen und Historiker, Geographische Informationssysteme, Umgang mit historischen Fachportalen im Internet und Webdatenbanken, Statistik für Historiker/innen etc.		Praxisorientierte Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Praxisorientierte Projektarbeit (ca. 12 Seiten), Präsentation (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min)
Praxis 1: Arbeitsfelder für Historikerinnen und Historiker <i>Practical Work 1: Historians' Fields of Work</i>	6	Wahl-pflichtmodul	Praxismodul I	Einblick in Berufsfelder für Historikerinnen und Historiker, exemplarische Einführung in zwei potentielle Arbeitsfelder für Historiker (z.B. Historisches Museen- und Ausstellungswesen, Web-Publishing, Archivwesen, historische Fachjournalistik etc.), Einführung in theoretische Grundlagen sowie zentrale Arbeitsweisen dieser Tätigkeitsbereiche.	Abschluss aller Basismodule	Unbenotetes Modul Studienleistung: Praxisorientierte Projektarbeit, Präsentation oder Referat Modulprüfung: Praxisorientierte Projektarbeit (ca. 12 Seiten), Präsentation (max. 30 min) oder Referat (max. 30 min)
Praxis 2: Historische Dokumentation <i>Practical Work 2: Historical Documentation</i>	6	Wahl-pflichtmodul	Praxismodul I	Einblick in den Arbeitsbereich der Historischen Dokumentation, Möglichkeit der praktischen Erkundung dieses Tätigkeitsfeldes. Schwerpunkt: Überlieferung und Erschließung archivalischer Bestände. Einführung in Grundlagen und Methoden der historischen Dokumentation (Übung),	Abschluss aller Basismodule	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat, Klausur oder Bericht Modulprüfung:

				Anwendung des theoretischen Wissens in einer Projektarbeit bei einem der Kooperationspartner des Fachbereichs.		Bericht (ca. 10 Seiten) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten) über eine selbstständige Arbeit an einem Projekt im Bereich der Historischen Dokumentation
Praxis 3: Praktikum <i>Practical Work 3: Internship</i>	6	Wahlpflichtmodul	Praxismodul I	Entwicklung praktischer Erfahrungen im Rahmen eines mindestens vierwöchigen Praktikums bei einer Organisation, in der Beschäftigungsmöglichkeiten für Absolventen/Absolventinnen eines historischen Hochschulstudiums bestehen. Berufsfelderkundung bei Verlagen, Archiven, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Digitalen Archiv Marburg, der Marburger Agentur für Arbeit u. a. Erwerb von Kenntnissen über Aufgabenstellung und Aufbau der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse; Entwicklung von Kontakten und Perspektiven für das weitere Studium und eine spätere berufliche Tätigkeit.		Unbenotetes Modul Modulprüfung: Verfassen eines Praktikumsberichts (vgl. Anlage 5)
Praxis 4: „Study Abroad“	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul I	Ausbildung weiterer Fachkompetenzen, Stärkung fremdsprachlicher Kompetenzen, Einblicke in ausländische	Abschluss aller Basismodule	Unbenotetes Modul Modulprüfung:

Practical Work 4: Study Abroad				Bildungssysteme, Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche.		ca. 2-seitiger Bericht über die im Ausland erbrachten Leistungen
Schlüssel-qualifikationen 1 Soft Skills 1	6	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Studierenden werden weitere fachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt, die sie dabei unterstützen, auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat, mündliche Prüfung oder Projektarbeit Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
Schlüssel-qualifikationen 2 Soft Skills 2	6	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Studierende vertiefen in diesem Modul die in Schlüsselqualifikationen 1 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der weiteren fachlichen Profilschärfung.	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Referat, mündliche Prüfung oder Projektarbeit Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Klausur (max. 90 min) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
Recherche Alte Geschichte Research Ancient History	6	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Schwerpunktbildung; Recherche zu einem fachspezifischen Forschungsthema aus dem zeitlichen Kontext der Alten Geschichte; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methodik.	Abschluss aller Basismodule, Quellenmodule und Vertiefungsmodule sowie des Moduls	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Exposé (ca. 10 Seiten)

					Theorie und Methoden	
Recherche Mittelalterliche Geschichte <i>Research Medieval History</i>	6	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Schwerpunktbildung; Recherche zu einem fachspezifischen Forschungsthema aus dem zeitlichen Kontext der Mittelalterlichen Geschichte; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methodik.	Abschluss aller Basismodule, Quellenmodule und Vertiefungsmodule sowie des Moduls Theorie und Methoden	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Exposé (ca. 10 Seiten)
Recherche Frühe Neuzeit <i>Research Early Modern History</i>	6	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Schwerpunktbildung; Recherche zu einem fachspezifischen Forschungsthema aus dem zeitlichen Kontext der Frühen Neuzeit; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methodik.	Abschluss aller Basismodule, Quellenmodule und Vertiefungsmodule sowie des Moduls Theorie und Methoden	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Exposé (ca. 10 Seiten)
Recherche Neueste Geschichte <i>Research Modern History</i>	6	Wahl-pflichtmodul	Vertiefungs-modul	Schwerpunktbildung; Recherche zu einem fachspezifischen Forschungsthema aus dem zeitlichen Kontext der Neuesten Geschichte; spezifische Entwicklung von Fragestellung, Gliederung und Methodik.	Abschluss aller Basismodule, Quellenmodule und Vertiefungsmodule sowie des Moduls Theorie und Methoden	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Exposé (ca. 10 Seiten)
Bachelorarbeit Alte Geschichte <i>Bachelor Thesis Ancient History</i>	12	Wahl-pflichtmodul	Abschluss-modul	Nachweis fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur aus dem zeitlichen Kontext der Alten Geschichte.	Abschluss aller Module der Studienbereiche „Methoden- und Grundlagenvermittlung“, „Wissensvertiefung“ und „Profilmodule und Berufsvorbereitung“ sowie des	Modulprüfung: Bachelorarbeit (30-40 Seiten)

					Moduls „Recherche Alte Geschichte“, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	
Bachelorarbeit Mittelalterliche Geschichte <i>Bachelor Thesis Medieval History</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Nachweis fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur aus dem zeitlichen Kontext der Mittelalterlichen Geschichte.	Abschluss aller Module der Studienbereiche „Methoden- und Grundlagenvermittlung“, „Wissensvertiefung“ und „Profilmodule und Berufsvorbereitung“ sowie des Moduls „Recherche Mittelalterliche Geschichte“, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	Modulprüfung: Bachelorarbeit (30 - 40 Seiten)
Bachelorarbeit Frühe Neuzeit <i>Bachelor Thesis Early Modern History</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Nachweis fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur aus dem zeitlichen Kontext der Frühen Neuzeit.	Abschluss aller Module der Studienbereiche „Methoden- und Grundlagenvermittlung“, „Wissensvertiefung“ und „Profilmodule und Berufsvorbereitung“ sowie des	Modulprüfung: Bachelorarbeit (30 - 40 Seiten)

					Moduls „Recherche Frühe Neuzeit“, Nachweis mindestens funktionaler Lateinkenntnisse	
Bachelorarbeit Neueste Geschichte <i>Bachelor Thesis Modern History</i>	12	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Nachweis fachwissenschaftlicher Kompetenz und der Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe auf der Basis entsprechender Quellen und aktueller Forschungsliteratur aus dem zeitlichen Kontext der Neuesten Geschichte.	Abschluss aller Module der Studienbereiche „Methoden- und Grundlagenvermittl ung“, „Wissensvertiefung “ und „Profilmodule und Berufsvorbereitung “ sowie des Moduls „Recherche Neueste Geschichte“	Modulprüfung: Bachelorarbeit (30 - 40 Seiten)
Abschlusskolloquium <i>Final Colloquium</i>	6	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Gegenstand des Abschlusskolloquiums sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten absolvierten geschichtswissenschaftlichen Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern abzustimmen ist.	Abschluss aller Module der Studienbereiche „Methoden- und Grundlagenvermittl ung“, „Wissensvertiefung “ sowie der Module „Recherche“ bzw. „Bachelorarbeit“ in ihrer jeweiligen Ausprägung	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (max. 30 min)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Importbereich“ erwerben Studierende im Bachelorstudiengang „Geschichte“ aus Importmodulen 36 LP, im Studienbereich „„Fachübergreifende Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen)“ bis zu 12 LP.

Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung in Modulen aus einem oder mehreren der in den nachfolgenden Tabellen genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Importbereich	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (Exportmodulangebot)	Alle Module der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Soziologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

B.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Evangelische Theologie (Magister)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Archäologische Wissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunst, Musik und Medien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Deutsche Sprache und Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Anglophone Studies	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Spanisch (LAaG)	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfaches	
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Mathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

verwendbar für	Schlüsselqualifikationen	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL 2)	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
LAaG Französisch	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfaches	
LAaG Italienisch	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfaches	
LAaG Spanisch	Alle Exportmodule des exportierenden Studienfaches	

Anlage 4: Exportliste

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen.

Modulbezeichnung	LP
Basismodul Alte Geschichte	12
Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
Basismodul Neuere Geschichte	12
Quellenmodul Alte Geschichte	6
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
Quellenmodul Neuere Geschichte	6
Vertiefungsmodul 1a: Alte Geschichte	12
Vertiefungsmodul 1b: Mittelalterliche Geschichte	12
Vertiefungsmodul 1c: Frühe Neuzeit	12
Vertiefungsmodul 1d: Neueste Geschichte	12
Vertiefungsmodul 2a: Alte Geschichte	12
Vertiefungsmodul 2b: Mittelalterliche Geschichte	12
Vertiefungsmodul 2c: Frühe Neuzeit	12
Vertiefungsmodul 2d: Neueste Geschichte	12
Theorie und Methoden	6

Wählbar sind Modulpakete im Umfang von 12, 18, 24, 30, 36, 42 oder 48 LP in folgender Ausprägung (vgl. <https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/import-export/exportmodule>):

Leistungspunktezahl im Importbereich	Modul(e)
12	eines der drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte)
18	ein Basismodul sowie anschließend das entsprechende Quellenmodul Alte Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!), Mittelalterliche Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!) oder Neuere Geschichte
24	zwei der drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte)
30	zwei der drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte) sowie anschließend ein Quellenmodul (Alte Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!), Mittelalterliche Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!) oder Neuere Geschichte)
36	alle drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte)
42	alle drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte) sowie anschließend ein Quellenmodul (Alte Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!), Mittelalterliche Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!) oder Neuere Geschichte) ODER alle drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte) sowie anschließend „Theorie und Methoden“
48	alle drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte) sowie anschließend zwei der drei Quellenmodule (Alte Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!), Mittelalterliche Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!) oder Neuere Geschichte) ODER alle drei Basismodule (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte) sowie anschließend ein Quellenmodul (Alte Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!), Mittelalterliche Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!) oder Neuere Geschichte) und „Theorie und Methoden“ ODER alle drei Basismodule sowie anschließend eines der Vertiefungsmodule Alte Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!), Mittelalterliche Geschichte (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!), Frühe Neuzeit (Achtung: Lateinkenntnisse als Modulvoraussetzung!) oder Neuere Geschichte

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang „Geschichte“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang „Geschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer empfohlen (§ 11 der Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch eines der anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: bei Verlagen, Archiven und Bibliotheken, Museen, Redaktionen, Fernsehsendern, Printmedien, Firmen, Einrichtungen des Kulturmanagements, Marketing, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Verwaltung etc. in enger und bewährter Zusammenarbeit z. B. mit dem Hessischen Staatsarchiv Marburg, dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde, dem Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung etc.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Geschichte“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin bzw. der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet (bestanden/nicht bestanden) den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichts:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis.

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin/des Studienberaters bzw. der Studienberaterin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumeinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden des Berichts erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs „Geschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.